



Aktueller Bericht zur Umsetzung des PflBG

Frau Regierungsdirektorin Stopp

*Leiterin des Referats Recht und Fachfragen der Pflegeberufe im
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege*



Kooperationsverbünde

Ausbildungsverbund

- Abgrenzung zu Netzwerkpartnern
- auf Dauer angelegte Zusammenarbeit „verbandsübergreifend, sektorenübergreifend und über regionale Grenzen hinweg“
- aus mindestens 2 Pflegeschulen und mindestens 3 Trägern der praktischen Ausbildung.
- Soweit möglich, aus **verschiedenen Versorgungsbereichen** nach § 7 Abs. 1 PflBG sowie aus **mindestens 2 Trägerverbänden** bestehen
- Regionaler Ausbildungsverbund zur Nutzung aller Ausbildungskapazitäten

Ausbildungsverbund

Mögliche Vorteile:

- gemeinsame Phasenplanung
- gemeinsame Curriculumsarbeit
- gemeinsame/zentrale Praxisanleitung
- einheitliche Praxisanleitungspauschale
(Empfehlung der Trägerverbände: 45 – 55 Euro pro Praxisanleitung und Stunde)

Fördergrundsätze

- Auf- und Ausbau von Ausbildungsverbünden
- Insbes. **Errichtung von Strukturen**, insbes. eines zentralen Praxiskoordinators
- Förderung des Ausbaus von max. 35 **bestehenden** Ausbildungsverbünden mit 52.062,33 Euro je förderfähigem Ausbildungsverbund
- Förderung von maximal 31 **neuen** Ausbildungsverbünden mit 58.780,06 Euro je förderfähigem Ausbildungsverbund.
- zzgl. je Hochschule 10.624,97 Euro für einen Zusammenschluss

Fördergrundsätze

- Fördersumme wird als **Gesamtsumme** dem „Ausbildungsverbund“ an alle Akteure gewährt
- Sofern alle im Ausbildungsverbund beteiligten Akteure aus Gründen der Neutralität einer Übertragung der Koordinierungsaufgaben auf eine andere Stelle zugestimmt haben, schließt dieses Konstrukt eine Förderung nicht aus – im Gegenteil eine **zentrale Steuerung ist gewünscht!** z.B. Kommunen, Landkreise, GesundheitsregionenPlus
- Entscheidend ist eine einstimmige Vereinbarung, vorzugsweise in der Kooperationsvereinbarung
- Über die **Bewilligung der Zuwendung entscheidet das LfP nach Ablauf des 28.02.2022.**



Praxisanleitung

Umfang 10%Praxisanleitung

- **Geplante** und **strukturierte** Praxisanleitung (in Einzel- und Gruppenanleitung möglich)
- Inhaltliche Vor- und Nachbereitung **gezielter** Praxisanleitung – ausschließlich Gespräche **mit den Auszubildenden**, welche sich auf die strukturierte Praxisanleitung beziehen, z.B. Reflexionsgespräch, lernfortschrittsbezogene Gespräche in Bezug auf die Praxisanleitungen

Zählt zu den restlichen 90% Ausbildungszeit:

- Angemessener Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung gezielter Praxisanleitung – ohne Auszubildende
- Qualifizierte Leistungseinschätzungen
- Vermittlung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und der praktischen Ausbildungsinhalte
- Regelmäßige Feststellung des individuellen Lernstands der Auszubildenden sowie ggf. Anpassung der Arbeits- und Lernaufgaben
- **Spontane** und **situative** Praxisanleitung
- Auszubildende zur Führung des Ausbildungsnachweises anhalten und ggf. unterstützen (ohne Reflexionsgespräch)

Befähigung Praxisanleitung

- Berufspädagogische Zusatzqualifikation (Weiterbildung) von 300 Stunden verpflichtend, aber Coronabedingte Erleichterung:

Aktuell ist die Qualifikation zur Praxisanleitung parallel zur Aufnahme von Auszubildenden möglich.

Voraussetzung:

Die Durchführung der Praxisanleitung erfolgt durch Personen, welche die Weiterbildung Praxisanleitung bis zum 30.09.2022 abschließen werden und bei denen Bestrebungen eines Kursbesuchs erkennbar sind.

- 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung jährlich, Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 läuft aus (Ausnahmen für diejenigen die im Einzelfall den Kurs begonnen, dieser aufgrund nicht zu vertretender Umstände nicht beendet werden konnte)

weitere Flexibilisierungen

- Es sind beispielsweise Praxisanleitungen **während der Corona-Pandemie in Form von Skills Lab** möglich; dasselbe gilt auch für die Prüfungen bis Ende März 2022.
- Darüber hinaus können **virtuelle Wege im Rahmen der Vor- und Nachbereitung** einer Praxisanleitung genutzt werden, bspw. für Reflexionsgespräche oder lernfortschrittsbezogene Gespräche.
- Praxisanleitung grundsätzlich online zu veranstalten, halten wir allerdings für bedenklich, da hier **praktische Inhalte** und letztendlich das Heranführen der Auszubildenden an die Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgaben **eingeübt** werden soll. Die Vermittlung von theoretischem Wissen ist Aufgabe der Lehrkräfte.

Praxisanleitung im Verbund

- Träger der praktischen Ausbildung, welche über ausreichend Praxisanleitungspersonal verfügen, könnten (kleineren) Kooperationspartnern, insbesondere ambulanten Diensten, Praxisanleitende zur Verfügung stellen.
- Sofern Pflegefachpersonen und insbesondere Praxisanleitenden seitens der Einrichtungen-träger bzw. Träger von ambulanten Diensten kein Vertrag in Vollzeit ausgestellt werden kann, erscheint eine **Abstimmung mit den Pflegeschulen** im Ausbildungsverbund bzw. der Region, als zusätzliche mögliche Alternative, zielführend.
- Gegebenenfalls können in Abstimmung mit Schul- und Einrichtungsträgern **Arbeitsfelder geschaffen** werden, so dass Tätigkeiten in der pflegerischen Versorgung, der **Praxisanleitung und einer Unterrichtstätigkeit an Pflegeschulen zusammengefasst** einer Vollzeitstelle entsprechen.

Praxisanleitung - AÜG

- Die rechtliche Umsetzbarkeit richtet sich nach den vereinbarten Bestimmungen und insbesondere den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und muss jeweils bezogen auf den konkreten **Einzelfall vor Ort** bewertet werden.
- Der Bund teilte uns hierzu aus Gesprächen mit **BMAS** mit, dass eine **Arbeitnehmerüberlassung** bei **entsprechender Gestaltung der Rechtsbeziehungen vermieden** werden kann. Dazu sollen zeitnah konkrete Informationen erfolgen.
- Mit der nächsten Überarbeitung der **fachlichen Weisung** „Arbeitnehmerüberlassung“ der **Bundesagentur** soll vom **BMAS** auch ein kurzer Hinweis hierzu aufgenommen werden.



Pflegefachmann/-frau mit Vertiefung/Schwerpunkt

statt

„Besonderer Abschluss“

Pflegefachmann/-frau mit Vertiefung/Schwerpunkt

- Eine Schwerpunktsetzung erfolgt bereits durch die Wahl des Ausbildungsträgers und setzt sich bei der Auswahl der weiteren Einsatzorte fort.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung in den weiteren Einsätzen, so können bis zu 80 Prozent der 2.500 Praxisstunden auf eine Altersgruppe der zu pflegenden Personen ausgerichtet werden.
- Der gewählte Schwerpunkt wird in einer Anlage der Ernennungsurkunde zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ausgewiesen.
- Sollte Ihr Träger als Ausbildungsschwerpunkt allgemein die stationäre Akutpflege ausgewiesen haben, Sie diese Stunden aber in der pädiatrischen Versorgung absolviert haben, so ist eine Ausweisung der Schwerpunktsetzung mit dem Abschlusszeugnis möglich.



Vorbehaltsaufgaben

Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachpersonen

- länderoffene Arbeitsgruppe bestehend aus
 - Vertreterinnen und Vertretern der ASMK, der Gesundheitsministerkonferenz unter Beteiligung des Bundes sowie
 - unter Einladung der Kammern/Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB),
 - Vertretern und Vertreterinnen der Pflegewissenschaft, des Pflegerechts und der
 - Leistungserbringer

Konkretisierung des Pflegeprozess

- Nach Einschätzung der AG sind die **Planung** und die **Evaluation** im Kontext des jeweiligen Versorgungsbereichs, des Willens der zu behandelnden Personen und der interprofessionellen Zusammenarbeit **zwingende Bestandteile des Pflegeprozesses**.
- Im Hinblick auf die pflegerischen Vorbehaltsaufgaben sieht die AG die **Planung und Integration ärztlich verordneter Maßnahmen als Teil des Pflegeprozesses** an.
- **Pflegeprozesssteuerung** ist immer Bestandteil der Pflege und eine **bereichsübergreifende Aufgabe**. Die Pflegefachpersonen sind für den Pflegeprozess im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit verantwortlich.

Behandlungspflege als Teil des Pflegeprozesses

- Aufgaben, welche aufgrund einer **ärztlichen Veranlassung durchgeführt** werden, sind i.d.R. **durch die Pflegefachperson in der Planung und Evaluation des Pflegeprozesses zu berücksichtigen**; mit der Verordnung durch das ärztliche Fachpersonal zur Durchführung von Maßnahmen kommt jedoch die Pflegeanamnese nur zu bestimmten Aspekten zum Tragen - auch im Vergleich zu anderen Versorgungsbereichen.
- Diese Betrachtung bedingt den **Einbezug** der sogenannten **behandlungspflegerischen Maßnahmen**.
- Verwendung der Begrifflichkeit der „**medizinisch-pflegerischen Interventionen**“ als zeitgemäßes und ganzheitliches Verständnis von pflegerischen Aufgaben, welches eine strikte Unterscheidung von Grund- und Behandlungspflege nicht vorsieht.

Steuerung des Pflegeprozesses

bezieht sich entsprechend dem dem generalistischen Pflegeverständnis des PflBG auf folgende, auch in § 14 Abs. SGB XI genannten Aktivitäten und Lebensbereiche:

1. Mobilität und Beweglichkeit
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung, Erhalt/ Förderung von Alltagsfähigkeitenbzw. Sicherstellung von Rückzugsbedürfnissen
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
7. Gesundheitsförderung und Prävention

Durchführung von Vorbehaltsaufgaben

- Die Durchführung der einzelnen pflegerischen Intervention und ihre Dokumentation sind **keine** Vorbehaltsaufgaben.
- Pflegerische Maßnahmen können auch durch Personen durchgeführt werden, die keine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachmann/Pflegefachfrau haben.
- Die Durchführung der geplanten Pflegemaßnahmen kann beispielsweise an Personen mit einer Berufserlaubnis der **Assistenz- und Helferberufe in der Pflege delegiert** werden, obgleich die **Delegationsverantwortung** bei den Pflegefachfrauen und –männern **bleibt**.
- Hinzu kommt, dass die Pflegefachfrauen und –männer eine **Aufsicht über die Tätigkeiten** der Personen haben müssen, welchen sie Tätigkeiten zur Durchführung delegieren, insbesondere dann, wenn es sich bei dem beruflichen Abschluss dieser Personen um ein niedrigeres Kompetenzniveau gem. Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) handelt als bei den Pflegefachfrauen und –männern.
- Medizinische-pflegerische Interventionen können jedoch nicht delegiert werden.

Umfang Vorbehaltsaufgaben

- Nach Auffassung von BMG und BMFSFJ gelten die Vorbehaltsaufgaben in gleicher Weise für alle Berufsabschlüsse nach dem PflBG sowie die bisherigen Abschlüsse nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz. Eine Differenzierung findet nicht statt.
- Daraus folgt jedoch nicht, dass eine Pflegefachperson auch ohne weiteres in allen Einsatzbereichen ohne Einschränkungen eingesetzt werden kann. Insbesondere wird durch die **verschiedenen Berufsabschlüsse** auch der Erwerb **unterschiedlicher Kompetenzen nachgewiesen**.
- Wie bisher für die Berufsabschlüsse nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz können sich daraus **Einschränkungen für die Einsetzbarkeit** in den verschiedenen Versorgungsbereichen ergeben. Entscheidend ist die **haftungsrechtliche Verantwortung** der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen. Pflegefachkräfte müssen insofern die ihnen im Einzelfall übertragenen vorbehaltenen Aufgaben fachgerecht durchführen können.
- In der **Regel** wird sich daraus eine nur **eingeschränkte Einsetzbarkeit** der Pflegefachpersonen mit **Berufsabschlüssen außerhalb der Generalistik** ergeben. Das gilt auch für Personen mit Abschlüssen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz.

Umfang Vorbehaltsaufgaben

- Nach Auffassung der AG kann ein **zusätzlicher Kompetenzerwerb** dazu befähigen, an Menschen aller Altersstufen die vorbehaltenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 PflBG ausüben zu dürfen. Dieser kann durch **geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote** erlangt werden. Zu klären ist, ob es sich hierbei um eine staatlich geregelte Weiterbildung zur Erlangung des Kompetenzprofils des Pflegeberufgesetzes handeln kann.
- Für Absolventinnen und Absolventen der **bisherigen Ausbildungen** in der Pflege gilt derzeit, dass diese die Vorbehaltsaufgaben **grundsätzlich auch nur in dem jeweiligen Versorgungsbereich** anwenden dürfen, allerdings sind deren Abschlüsse im Rahmen der **Bestandsschutzregelung** des PflBG anerkannt und bleiben gem. § 64 PflBG unberührt. Zugleich gelten sie als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 als bestandgeschützt.
- Die **Diskussion** darüber, ob Absolventinnen und Absolventen der bisherigen Abschlüsse weiterhin die Versorgungsbereiche ohne zusätzlichen Kompetenzerwerb wechseln können, wurde innerhalb der AG **nicht abschließend geklärt** und die Diskussion wird zukünftig weitergeführt werden müssen.

Fazit der AG Vorbehaltsaufgaben

- Im Zuge der Konkretisierung der Vorbehaltsaufgaben ist eine **grundsätzliche Neuordnung der Kompetenzen und Befugnisse** der Gesundheitsfachberufe mit Blick auf eine evidenzinformierte Versorgungspraxis zu fokussieren.
- Des Weiteren müssen die vom **Gesetzgeber** mit der Normierung der Vorbehaltsaufgaben einhergehenden **Auswirkungen/Schnittstellen** im **Ordnungs- und Haftungsrecht** sowie im **Sozialleistungsrecht** konsequent gewürdigt und geprüft werden.



Heilkunde

Tätigkeitsfeld der Pflege weiterentwickeln

- Vereinbarung der Partner der Ausbildungsinitiative Pflege der Konzentrierten Aktion Pflege (Handlungsfeld III)
- Pflegeberuf muss weiterentwickelt werden, um die Herausforderungen des demografischen Wandels zu bewältigen.
- Pflegeabteilung des StMGP spricht sich für ein originäres Impfrecht aus.
Bsp.: Selbstständige Durchführung von Impfungen durch Pflegefachpersonen könnte als bedeutender Beitrag zur Bewältigung der Coronapandemie genutzt werden.

Module der Fachkommission nach § 53 PflBG

- Fachkommission nach § 53 PflBG: Gremium aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesenen Expertinnen und Experten.
- Ziel: Erwerb von Kompetenzen für die erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen in komplexen Pflege- und Therapiesituationen.
- Entwicklung von standardisierten Module, welche die curriculare Voraussetzung für die Umsetzung von Modellprojekten nach § 14 PflBG, § 63 Abs. 3c SGB V sowie § 64d SGB V darstellt.

Module der Fachkommission nach § 53 PflBG

Verpflichtendes Grundlagenmodul	
G	Professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln
Wahlmodule Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen...	
W1	... in diabetischer Stoffwechsellage
W2	... die von chronischen Wunden betroffen sind
W3	... die von einer Demenz betroffen sind
W4	... die von einem Hypertonus betroffen sind
W5	... die von Schmerzen betroffen sind
W6	... die von spezifischen Ernährungs- oder Ausscheidungsproblemen betroffen sind
W7	... mit einem Tracheostoma
W8	... die von akuter oder chronischer Beeinträchtigung der Atmung betroffen sind

Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V

- § 63 Abs. 3c SGB V: Im Rahmen von Modellvorhaben können heilkundliche Tätigkeiten auf Pflegefachpersonen übertragen werden, wenn diese nach § 14 PflBG qualifiziert sind.
- § 64d SGB V: **Verpflichtung** der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, gemeinsam mind. ein **Modellvorhaben pro Land** durchzuführen.
- Bis 31.03.2022 müssen die Einzelheiten in einem **Rahmenvertrag auf Bundesebene** festgelegt werden.
- Start der Durchführung: spätestens am 01.01.2023
- Hierzu ist ein digitaler **Runder Tisch** in Planung, um Überlegungen und Vorhaben auszutauschen.



Hochschulische Pflegeausbildung

Primärqualifizierendes Studium

Primärqualifizierendes Pflegestudium

Studienabschluss
Bachelor of Science



Berufsanerkennung
Pflegefachmann /
Pflegefachfrau

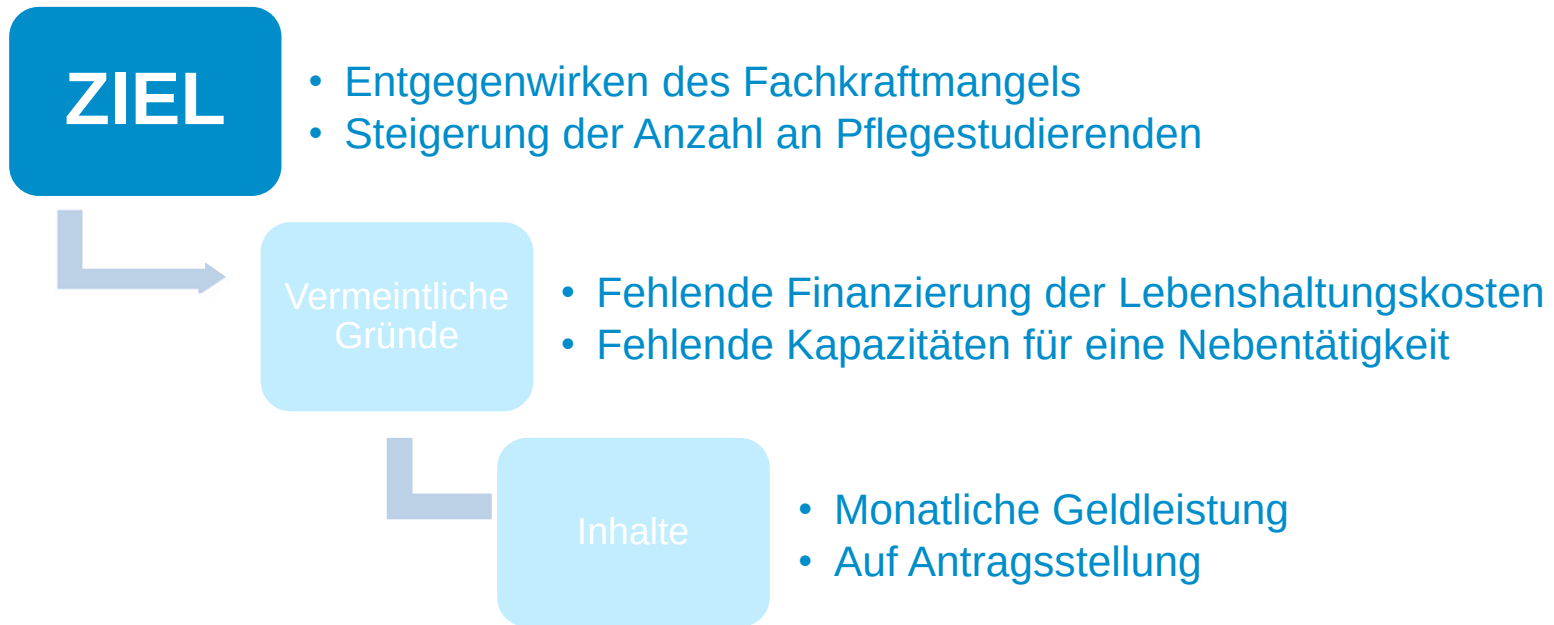
- Theoretische Studienanteile aus den Bereichen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften
- Integrierte Praxisphasen bei Kooperationspartner z.B. Klinikum, Pflegeeinrichtung

Das Studium befähigt zur eigenverantwortlichen professionellen Pflege von Menschen aller Altersstufen und zur wissenschaftlich gestützten Weiterentwicklung der Pflegepraxis

Standorte der Hochschulischen Pflegeausbildung

Hochschule	Studiengang und Studiendauer
OTH Regensburg	Pflege B.Sc. 7 Semester
Evangelische Hochschule Nürnberg	Pflege B.Sc. 7 Semester – Vollzeit 5 Semester – Teilzeit für examiniertes Pflegepersonal
Katholische Stiftungshochschule München	Pflege B.Sc. 7 Semester
TH Deggendorf	Pflege B.Sc. 8 Semester
TH Rosenheim	Pflegewissenschaften dual B.Sc. 7 Semester – Mit Ausbildungsvergütung
Hochschule Kempten	Pflege B.Sc. 8 Semester
Hochschule München	Angewandte Pflegewissenschaften B.Sc. 7 Semester
Folgen werden...	
Universität Augsburg	
Universität Würzburg	

Stipendium für Pflegestudierende



Weitere Informationen zu den Richtlinien des Stipendiums werden folgen.



Referat44@stmgp.bayern.de

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Haidenauplatz 1

81667 München

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: +49 89 540233-0

Fax: +49 89 540233-90999

www.stmgp.bayern.de

www.facebook.com/gesundheit.bayern